

Beschleunigungsagenda

Agenda zur Digitalisierung und Optimierung der Netze, zur Beschleunigung des Netzausbaus sowie zur Reduzierung der Redispatchkosten

März
2026



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Vorgeschlagene Agenda.....	3
2.1	Anwendung des NOXVA-Prinzips (Netzoptimierung vor Flexibilisierung vor Verstärkung vor Ausbau)	3
2.2	Digitalisierung der Netze vorantreiben, dynamische Netzentgelte für Verbraucher einführen.....	3
2.3	Flexibilitäten nutzen und Recht auf Überbauung umsetzen	3
2.4	Netzausbau beschleunigen, Ertüchtigung von Verteilnetzen erleichtern	4
2.5	Einspeisung statt Erzeugung steuern.....	4
2.6	Anreizregulierung beibehalten und Energiewendeleistung berücksichtigen	4
2.7	Einheitlichen Reservierungsmechanismus und Netztransparenz einführen, Windhundprinzip überarbeiten	5
2.8	„Nutzen statt Abregeln“ nutzbar machen.....	5
	Impressum.....	6

1 Einleitung

Die Bundesregierung sollte die Digitalisierung und Optimierung des Netzbetriebs, die Nutzung von Flexibilitätspotenzialen sowie die Beschleunigung des Netzausbaus als zentrale Ziele anerkennen und diese entsprechend im anstehenden Netzpaket angehen. Anstelle eines Ausbaustopps für erneuerbare Energien durch den Redispatch-Vorbehalt sollten die regulatorischen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass sich der Netzausbau im Sinne der Synchronisierung an das Tempo der Energiewende anpasst und nicht umgekehrt der Ausbau erneuerbarer Energien verlangsamt wird. Bereits bestehende Möglichkeiten müssen genutzt werden.

Um die Ziele des EEG zu erreichen und gleichzeitig die Netze auszubauen, fordert der BWE die zügige Umsetzung der im Folgenden dargelegten Beschleunigungsagenda.

2 Vorgeschlagene Agenda

2.1 Anwendung des NOXVA-Prinzips (Netzoptimierung vor Flexibilisierung vor Verstärkung vor Ausbau)

Gemäß diesem allgemein anerkannten Prinzip kann der Netzausbaubedarf deutlich reduziert werden. Das Freileitungsmonitoring in der Hochspannung wird jedoch nur von 19 der 62 Verteilnetzbetreiber mit Hochspannungsnetz angewendet, obwohl Gutachten bereits im Jahr 2021 zeigten, dass Leitungen durch das witterungs- und temperaturabhängige Freileitungsmonitoring um bis zu 50 Prozent stärker ausgelastet werden können. Hinzu kommen unter anderem der Einsatz von kurativem Engpassmanagement, der flächendeckende Einsatz intelligenter Ortsnetzstationen und die Weiterentwicklung des N-1-Prinzips. Die Bundesregierung versteht sich als Wegbereiter für Technologieoffenheit, Innovation und Entbürokratisierung. Die Nutzung bestehender technischer und gesetzlicher Spielräume sollte daher klar vor der Verhinderung des EE-Ausbaus stehen.

2.2 Digitalisierung der Netze vorantreiben, dynamische Netzentgelte für Verbraucher einführen

Bekanntermaßen hinkt der Rollout von Smart-Meter-Gateways und intelligenten Messsystemen deutlich hinterher. Diese sind jedoch Grundvoraussetzung für die Einführung dynamischer Netzentgelte für Stromverbraucher. Dieses Preissignal kann Netzengpässe verhindern, Redispatchmengen und -kosten deutlich reduzieren und die Nutzung von günstigem Grünstrom anreizen. Mittelfristig können so auch Netzausbaukosten eingespart werden. Dieses marktliche Instrument muss daher schnellstmöglich genutzt werden.

2.3 Flexibilitäten nutzen und Recht auf Überbauung umsetzen

Wie eine BEE-Studie aus dem Jahr 2024 zeigte, kann die bestehende Netzinfrastruktur durch die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und den Zubau von erzeugungs- und lastnahen Batteriespeichern wesentlich effizienter genutzt werden. Regierung und Opposition erkannten dieses Potenzial und beschlossen daher Anfang 2025 die Einführung von § 8a EEG „Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA)“. Nach einem Jahr hat sich die gesetzliche Kann-Regelung jedoch

als unzureichend erwiesen. Die Anlagenbetreiber brauchen ein Wahlrecht auf FCAs, um dieses branchenübergreifend gewünschte Instrument flächendeckend anwenden zu können. Ein für Anlagenbetreiber verpflichtender Abschluss von FCAs nach dem Wunsch des Netzbetreibers, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, ist dagegen keine Lösung, da dieser als Verhinderungsinstrument missbraucht werden kann.

2.4 Netzausbau beschleunigen, Ertüchtigung von Verteilnetzen erleichtern

Im Koalitionsvertrag ist das Bekenntnis verankert, den Netzausbau weiter zu beschleunigen. Der BWE und der VKU fordern seit langem die Entbürokratisierung dieser Ertüchtigungsmaßnahmen, auch über die Umsetzung der EU-Vorgaben aus dem Paket „RED III Netze und Offshore“ hinaus. Konkret muss das Planfeststellungsverfahren für geringfügige Maßnahmen durch ein einfaches Anzeigeverfahren ersetzt werden. Neben dieser Maßnahme müssen weitere Netzausbaubeschleunigungsmaßnahmen (z. B. zur Mobilisierung von Investitionskapital) geprüft werden.

2.5 Einspeisung statt Erzeugung steuern

Nach geltender Rechtslage sind Netzbetreiber zwar dazu verpflichtet, die Stromerzeugung jeder einzelnen Anlage in Zeiten von Netzengpässen zu steuern, jedoch nicht die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt. In der Praxis ist es somit nicht möglich, Grünstrom von EE-Anlagen bei Netzengpässen in einen benachbarten Batteriespeicher zwischenspeichern. Vielmehr wird die Erzeugung der Wind- oder PV-Anlage abgeregelt und der Betreiber entschädigt. Es ist jedoch notwendig, die betroffenen Strommengen vor dem Netzverknüpfungspunkt nutzen zu dürfen, um Wertschöpfungspotenziale zu aktivieren.

2.6 Anreizregulierung beibehalten und Energiewendeleistung berücksichtigen

Bislang können die Kosten für das Engpassmanagement (Redispatch 2.0) von den Netzbetreibern auf die Netzentgelte umgewälzt werden. Durch den NEST-Prozess der Bundesnetzagentur sollen diese Kosten jedoch ab 2029 in den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber einfließen. Dadurch entsteht ein finanzieller Anreiz, das Netz schnellstmöglich auszubauen und die Redispatchkosten zu verringern. Einige Netzbetreiber befürchten jedoch, dass bisherige Leistungen beim Anschluss von EE-Anlagen nicht berücksichtigt werden, und fordern daher die Einführung des Redispatch-Vorbehalts. Der vorliegende Gesetzesentwurf würde im Umkehrschluss jeglichen Druck zum Netzausbau an die Betreiber von EE-Anlagen auslagern. Der Anreiz zum Netzausbau durch den NEST-Prozess muss jedoch unbedingt aufrechterhalten werden. Gleichzeitig können Redispatchmengen im Effizienzvergleich gegen die EE-Anschlussleistung der letzten fünf Jahre verrechnet werden. So entsteht ein fairer finanzieller Anreiz für den zügigen Netzausbau, der auch die Leistung einzelner Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Energiewende berücksichtigt.

2.7 Einheitlichen Reservierungsmechanismus und Netztransparenz einführen, Windhundprinzip überarbeiten

Wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, sollte die aktuelle Netzanschlusssystematik durch einen bundeseinheitlichen Reservierungsmechanismus, der sich nach der Projektreife richtet, weiterentwickelt werden. Dies sollte eng mit einer Verbesserung der Transparenz von vorhandenen und geplanten Netzanschlusskapazitäten einhergehen. Letztere ergibt sich ohnehin aus den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie. Dadurch kann der ineffizienten Praxis von Mehrfachanfragen, die aus fehlenden Informationen bezüglich vorhandener und geplanter Netzanschlusskapazitäten resultieren, Einhalt geboten werden. Zudem werden die Netzbetreiber wesentlich entlastet. Der Fokus auf ernsthafte Projekte ermöglicht den Netzbetreibern eine präzisere Netzplanung und die Einsparung von Systemkosten. In diesem Zuge sollte auch das Netzanschlussregime für Batteriespeicher überarbeitet werden, um die Planungsreife und die Systemdienlichkeit der Projekte abzubilden und insbesondere co-located Batteriespeicher zu priorisieren.

2.8 „Nutzen statt Abregeln“ nutzbar machen

Mit dem Konzept „Nutzen statt Abregeln“ gemäß § 13k EnWG gibt es eine sinnvolle Möglichkeit, Redispatchmengen zu reduzieren und Grünstrom besser nutzbar zu machen. Der Bericht der Übertragungsnetzbetreiber von Anfang 2026 zeigt jedoch deutlichen Überarbeitungsbedarf, damit das Instrument ab 2030 nutzbar ist. Unwirtschaftliche Preise und viel zu eingeschränkte Teilnahmekriterien sind der Grund dafür, dass das Instrument bislang nur für 0,06 Prozent des potenziellen Grünstroms angewendet wird. Die Bundesregierung sollte in dieser Logik bestehende Instrumente nutzen, statt den EE-Ausbau abzuregeln.

Zudem rufen wir dazu auf, zuzulassen, dass vor dem Netzverknüpfungspunkt eigenverantwortlich eine Einspeiseinfrastruktur etabliert werden kann. Dadurch werden Flexibilitäten vor dem Einspeisepunkt der Anlagen geschaffen, wodurch das Stromnetz entlastet und die Einspeisung verstetigt wird. Dies senkt zugleich die volkswirtschaftlichen Kosten.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0

info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Datum

20. März 2026